

Feststellung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Aurich, hat gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Verrohrung eines Gewässers (Straßenseitengraben) auf einer Länge rd. 30 m zur Sicherstellung der Entwässerung auf dem Grundstück in der Gemeinde Uplengen, Gemarkung Hollen, Flur 17, Flurstück 68/1, im Einmündungsbereich der Kreisstraße 14, gestellt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Wesentliche Kriterien für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht sind u.a. die jeweiligen Schutzgüter nach der Anlage 3 des UVPGs.

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können.

Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht gegeben. Weitere besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Angrenzend an der geplanten Gewässererrohrung befindet sich eine Wallhecke, die jedoch durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Das Vorhaben sieht eine dauerhafte Versiegelung von ca. 24 m² vor. Diese Versiegelung führt zwar zu einem Verlust der Bodenfunktionen auf der Versiegelungsfläche, diese ist aber als kleinräumig zu bewerten. Zudem wird das Vorhaben durch eine kleinräumige, naturnahe Aufweitung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Ostrhauderfehn, in der Gemarkung Potshausen, Flur 12, Flurstück 16/6 kompensiert.

Im Zuge der Baumaßnahme (Verrohrung eines Straßenseitengrabens) werden geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen, wie Umweltverschmutzungen und Belästigungen, auszuschließen sind.

Somit ist festzustellen, dass relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter wie u.a. Wasser, Boden, Fläche, Mensch, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen bzw. als gering bewertet werden.

Aufgrund der o.g. Ausführungen stelle ich hiermit gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Leer, den 27.10.2020

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote